



16. Januar 2014

## Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 16

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

1. Wer bestimmt Kantonsvertreter in Arbeitsgruppen und Expertenkommissionen? .....	1
2. Beim Inkraftsetzen und Aufheben die Erbsen richtig zählen: «auf den» oder «am»?.....	2
3. Gesetzestechnische Richtlinien (GTR): Schulungsunterlagen zu den Neuerungen .....	3
4. EU: Regulatory Fitness and Performance Programme (REFIT).....	3
5. Neue Publikationen .....	3
6. Veranstaltungen .....	4
7. Rückblick auf die 19. Veranstaltung vom 31. Oktober 2013.....	5
8. Ausblick auf die 20. Veranstaltung vom 28. Februar 2014.....	8

### 1. Wer bestimmt Kantonsvertreter in Arbeitsgruppen und Expertenkommissionen?

Am letzten Forum für Rechtsetzung bedauerte die Leiterin des Gesetzgebungsdienstes des Kantons Zürich, dass die Kantone bei der Entstehung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nicht einbezogen worden seien (s. Ziff. 8 oder LeGes 2013/3, S. 727). In der zwanzigköpfigen Arbeitsgruppe sei nur ein Kantonsvertreter dabei gewesen. Der auf Seiten des Bundes für das Projekt Verantwortliche entgegnete, dass die Arbeitsgruppe im Gegenteil sehr wohl mit wenigen Ausnahmen aus Kantonsvertretern bestanden habe. Er habe nämlich mit Bedacht darauf geachtet, dass Vertreter aller relevanten Vormundschaftssysteme in die Arbeiten einbezogen gewesen seien. Die Generalsekretärin der KdK vertrat hingegen die Ansicht, einzig die Kantone und nicht der Bund hätten zu bestimmen, wer sie vertritt. Was gilt? Kann der Bund die Kantonsvertreter nach seinen Kriterien auswählen, oder können die Kantone dies bestimmen? Und wer sind «die Kantone»?

Es gibt zu diesen Fragen inzwischen klare Antworten. Erarbeitet hat sie eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund-Kantone vor rund zwei Jahren:<sup>1</sup> Bei Vorhaben des Bundes, die wesentliche Interessen der Kantone betreffen, namentlich in Bezug auf die Umsetzung, muss der Bund bei der Erarbeitung des Vorentwurfs die Kantone einzubeziehen. Die Kantone müssen sicherstellen, dass sie das entsprechende Wissen, namentlich über Umsetzungs- und Voll-

---

<sup>1</sup> Vgl. den Bericht vom 16. März 2012 über die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone, [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)  
> Themen > Staat & Bürger > [Föderalismus](#), Ziffer 2.1.4 dritter Strich.

zugsfragen, zur Verfügung stellen können. Zudem muss eine gewisse Repräsentanz gewährleistet werden: Der Bund muss sich darauf verlassen können, dass die beigezogenen Fachleute der kantonalen Verwaltungen hinsichtlich des Vollzugs nicht nur die Sichtweise ihres Kantons, sondern auch jene anderer, nicht vertretener Kantone einbringen. Um diese Forderung erfüllen zu können, sind die Kantone darauf angewiesen, dass der Bund die kantonalen Fachleute nicht direkt bezeichnet, sondern durch die zuständigen interkantonalen Gremien (z.B. Fachdirektorenkonferenzen) bestimmen lässt. Der Bund darf also nicht nach eigenem Ermessen kantonale Experten berufen, sondern muss sozusagen den Dienstweg gehen.

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und Methodik

## 2. Beim Inkraftsetzen und Aufheben die Erbsen richtig zählen: «auf den» oder «am»?

Das Inkrafttreten und die Aufhebung eines Erlasses geschehen nicht etwa während eines ganzen Tages, sondern in einer «logischen Sekunde». Wie man diese richtig zu benennen hat, führt hin und wieder zu Fragen.

An einem Beispiel: Die EU erlaubt ihren Mitgliedstaaten in einer Verordnung, «die Bestimmungen der Anhänge I bis V **bis zum 28. Oktober 2014** nicht anzuwenden.» («de ne pas appliquer les dispositions des annexes I à V **jusqu'au 28 octobre 2014.**»; «di non applicare le disposizioni degli allegati da I a V **fino al 28 ottobre 2014.**»)<sup>2</sup>.

Die Schweiz übernimmt diese EU-Verordnung staatsvertraglich und möchte die maximale Opt-out-Frist ausnützen. Mit der definitiven Anwendbarkeit der neuen Regeln muss eine bisherige UVEK-Verordnung aufgehoben werden. Diese darf also bis am 28. Oktober um 24:00 Uhr gelten, oder anders gesagt: Sie muss ab dem 29. Oktober 2014 um 0:00 Uhr ausser Kraft stehen. Entsprechend darf sie ab dem 29. Oktober 2014 nicht mehr in der SR erscheinen. Wie lautet die richtige Aufhebungsformel?

«Die Verordnung des UVEK vom 14. Oktober 2008 über den Betrieb von Helikoptern zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen oder Gütern<sup>3</sup> wird **am 28. / auf den 28. / am 29. / auf den 29.** Oktober 2014 aufgehoben.»<sup>4</sup>

Nicht dass die geltende Regelung die einzig denkbare wäre, aber es ist doch gut zu wissen, wie die Konvention lautet. Wir zeigen sie hier am typischen Beispiel, bei dem die logische Sekunde am Jahreswechsel liegt, d.h. zwischen dem 31. Dezember um 24:00 Uhr und dem 1. Januar um 0:00 Uhr:

... tritt <b>am</b> 1. Januar 2014 in Kraft	... wird <b>auf den</b> 1. Januar 2014 aufgehoben
... entre en vigueur <b>le</b> 1 <sup>er</sup> janvier 2014	... est abrogée <b>au</b> 1 <sup>er</sup> janvier 2014
... entra in vigore <b>il</b> 1 <sup>o</sup> gennaio 2014	... è abrogata <b>con effetto dal</b> 1 <sup>o</sup> gennaio 2014

(GTR Rz. 55 und 347)

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012.

<sup>3</sup> In der Fussnote, die hier steht, müssen alle noch relevanten AS-Fundstellen der aufzuhebenden Verordnung angegeben werden, und nicht etwa ihre SR-Nummer (GTR Rz. 49).

<sup>4</sup> tuaL RTG .zR 743 tsi «fua ned 92. ...» githcir.

### 3. Gesetzestechnische Richtlinien (GTR): Schulungsunterlagen zu den Neuerungen

In der letzten Nummer des Newsletters haben wir schon von den totalrevidierten GTR berichtet und eine Handvoll Praxisänderungen erklärt. In der Beilage zu dieser Nummer finden Sie nun umfangreichere Unterlagen, die Grundlage einer Weiterbildung im BJ waren und gerne weiterverwendet werden dürfen:

- eine Liste von 10 wichtigen Änderungen (dt. und frz.);
- eine relativ vollständige Änderung der inhaltlichen Änderungen und der bisher schon praktizierten, neu formalisierten Regeln (dt. und frz.).

Elektronische Fassung der GTR (PDF): [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > [Gesetzestechnik](#)

Gedruckte Fassung: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) (Artikel-Nr.: 104.608)

### 4. EU: Regulatory Fitness and Performance Programme (REFIT)

2012 hat die Europäische Kommission ein neues Programm zur Steigerung der Qualität in der Rechtsetzung lanciert, das sogenannte «Regulatory Fitness and Performance Programme» (vgl. die Mitteilung der Kommission «Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften» vom 12. Dezember 2012, COM[2012] 746 final). Das Ziel ist, das Recht zu vereinfachen und die Last der Regulierung für die Adressaten zu reduzieren. In einem ersten Schritt hat die Kommission das EU-Recht gesichtet und die Ergebnisse in einem Bericht vom 1. August 2013<sup>5</sup> publiziert. Eine Zusammenfassung dieses Berichts wurde am 2. Oktober 2013 in Form eines Anhangs zu einer Mitteilung der Europäischen Kommission (vgl. COM[2013] 685 final) publiziert.<sup>6</sup>

Die Instrumente von REFIT können auch für die schweizerische Praxis von Interesse sein. Zudem betreffen die Ergebnisse des Programms indirekt auch die Schweiz, soweit autonom oder im Rahmen bilateraler Abkommen übernommene Rechtsakte der EU geändert, zusammengefasst oder auch aufgehoben werden könnten. Der Anhang enthält einen eigenen Anhang, welcher die aus REFIT in einem ersten Schritt resultierenden konkreten Massnahmen auflistet. Die REFIT-Massnahmen sollen zudem Gegenstand eines jährlichen «REFIT-Anzeigers» bilden.

### 5. Neue Publikationen

#### A. Lucie von Büren: Akkreditierte Zertifizierung im gesetzlich geregelten Bereich

Die Dissertation untersucht vom Staat eingesetzte zweistufige Prüfsysteme zur Kontrolle der Konformität von Produkten oder Systemen. Dabei behandelt sie verschiedene Themen mit einem Bezug zur Rechtsetzung, etwa die Regelsetzung durch Private, den Rechtssatzcharakter verwiesener oder privat erlassener Normen sowie allgemein Probleme der staatlich-privaten Kooperation in Systemen akkreditierter Zertifizierung. Stämpfli, Bern 2013.

---

<sup>5</sup> Nur auf englisch verfügbar: <http://ec.europa.eu/smart-regulation/refit> > [REFIT: mapping the acquis, initial results](#)

<sup>6</sup> Abrufbar in verschiedenen Sprachen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52013DC0685:EN:NOT>

## **B. Ortlieb Fliedner, Rechtsetzung in Deutschland**

Die Arbeit beschreibt in rechtlicher und praktischer Hinsicht, wie Gesetze in Deutschland entstehen, wo es Probleme gibt und wie Gesetzgebung verbessert werden kann. Die verschiedenen Ansätze der Gesetzgebungslehre sowie die Massnahmen der Bundesregierungen zum Thema «better regulation» werden auf den Prüfstand gestellt. Das Recht in der Demokratie wird als zentrales Gestaltungsinstrument der Politik herausgestellt und es werden Wege aufgezeigt, wie das von politischen Mechanismen und Erwägungen beherrschte Gesetzgebungsverfahren dennoch den Ordnungs-, Friedens- und Schutzfunktionen der Gesetze gerecht werden kann. Nomos, Baden-Baden 2013.

## **C. Georg Müller / Felix Uhlmann: Elemente einer Rechtsetzungslehre**

Das bekannte Standardwerk ist in 3. Auflage erschienen. Schulthess, Zürich 2013.

## **6. Veranstaltungen**

### **A. SGG-Jahrestagung: Gesetzgebung unter Zeitdruck und Zugzwang**

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) veranstaltet ihre Jahrestagung 2014 am Donnerstag, 22. Mai 2014, in Bern zum Thema «Gesetzgebung unter Zeitdruck und Zugzwang». Mehr Informationen demnächst auf [www.sagw.ch/sqq](http://www.sagw.ch/sqq) (neue Internetadresse).

### **B. Murtner Grundlagenseminare zur Rechtsetzung**

Murtner Grundlagenseminar II Gesetzesredaktion: 19. bis 21. November 2014.

[www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtner Gesetzgebungsseminare](#)

### **C. KAV-Kursangebot 2014**

Auch dieses Jahr bietet das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) seine bewährten Kurse an:

- Workflow: Dieser Workshop behandelt die Planung, Koordination und Abwicklung derjenigen Publikationsgeschäfte, die in der AS oder im BBl veröffentlicht werden und deshalb mit dem Workflowsystem bearbeitet werden müssen.
- KAV-Vorlagen: Professionelle Layout-Bearbeitung und effizientes Verfassen von Publikations-Dokumenten. Vertieftes praktisches Arbeiten. Tipps und Tricks aus der Praxis sowie Lösungen zu Problemen im Geschäftsablauf und in einzelnen Arbeitsschritten.

[www.veranstaltungen.bk.admin.ch](http://www.veranstaltungen.bk.admin.ch) (Filtern nach «KAV-WORKFLOW (Workshop)» oder «Spezielle KAV-VORLAGEN, Workshop»).

Auskunft: Für den Workflow Claudia Indira D'Souza, [claudia.dsouza@bk.admin.ch](mailto:claudia.dsouza@bk.admin.ch); für die Vorlagen Paul Hänni, [paul.haenni@bk.admin.ch](mailto:paul.haenni@bk.admin.ch)

## 7. Rückblick auf die 19. Veranstaltung vom 31. Oktober 2013

Separatdruck der Berichterstattung in der Zeitschrift LeGes ([www.leges.ch](http://www.leges.ch), Rubrik: Mitteilungen)

### Gesetzgebungsplanung – Perspektiven des Bundes und der Kantone

Einmal jährlich widmet sich das Forum für Rechtsetzung einem Thema, das Bund und Kantone gleichermaßen betrifft. Diesmal stand die **Planung der Bundesgesetzgebung und der Einbezug der Kantone** im Fokus. Anhand verschiedener abgeschlossener Gesetzgebungsprojekte wurde beleuchtet, was bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen gut und was weniger gut lief, um daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen.

\* \* \*

Eingangs orientierte die Generalsekretärin der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Sandra Maissen, über die **Rolle und die Zuständigkeiten der interkantonalen Konferenzen** im Gesetzgebungsprozess. Ein wichtiges Instrument ist dabei die Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen.

Die KdK dient der Meinungsbildung innerhalb der Kantone und der Interessenvertretung gegenüber dem Bund. Für eine gemeinsame Stellungnahme müssen 18 Kantonsregierungen einverstanden sein. Die Kantone haben aber weiterhin das Recht, eigene Stellungnahmen zu machen. Die KdK soll insbesondere die Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik stärken. Im Bereich der Innenpolitik ist sie für institutionelle und bereichsübergreifende Themen zuständig. Die KdK arbeitet eng mit den Direktorenkonferenzen zusammen. Gemeinsam mit den Direktorenkonferenzen prüft sie kantonsrelevante Bundesvorhaben und bestimmt, welche Konferenz die Federführung hat. Die Arbeit der KdK und der 17 Direktorenkonferenzen hat politischen Charakter; es sind politische Konferenzen. Den politischen Konferenzen sind rund 50 Fachkonferenzen zugeordnet, wie zum Beispiel die Konferenz der Integrationsdelegierten, die Konferenz der Kantonsingenieure oder die Konferenz der kantonalen Kulturbefragten.

Die politischen Konferenzen fördern die Zusammenarbeit und koordinieren die Arbeiten in kantonsrelevanten Bundesangelegenheiten. Sie arbeiten gemeinsame kantonale Positionen aus und nehmen die Kantonsinteressen gegenüber dem Bund wahr, z.B. im Rahmen von Anhörungen in parlamentarischen Kommissionen. Daneben nehmen die politischen Konferenzen auch hoheitliche Aufgaben wahr. Hierzu ist ein Konkordat nötig (z.B. Harmos, Hooligan-Konkordat). Die Fachkonferenzen nehmen zu Vollzugsfragen und technischen Fragen Stellung. Sie sind aus kantonalen Fachverantwortlichen zusammengesetzt und machen keine politischen Stellungnahmen. Sie werden über die politischen Konferenzen einbezogen.

Nach dieser Einführung zur Arbeitsweise der kantonalen Konferenzen äusserte sich Sandra Maissen spezifisch zur Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone. Im Rahmen der Arbeiten zum Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund-Kantone zur Umsetzung von Bundesrecht (abrufbar unter [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Staat & Bürger > Föderalismus – Dokumentation) hat sich ein kantonales Netzwerk gebildet. Dieses soll als Arbeitsgruppe «Umsetzung von Bundesrecht» funktionieren. Die Arbeitsgruppe soll die Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung konkretisieren. Geplant sind jährliche Treffen. Die Arbeitsgruppe soll auch eine Plattform zum Erfahrungsaustausch werden und Kontakte zu kantonalen Spezialisten vermitteln. Schliesslich soll sie die Gesetzgebungstätigkeit des Bundes kritisch begleiten.

Zum Einbezug der Kantone in den Gesetzgebungsprozess des Bundes erinnerte Sandra Maissen daran, dass dieser möglichst frühzeitig erfolgen sollte. Der Bericht zur Umsetzung von Bundesrecht sieht vor, dass die Kantone bereits in den vorbereitenden Gremien mitarbeiten sollen. Dies gilt als die wichtigste Massnahme zur Verbesserung der Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone. Welche kantonale Stelle der Bund einbeziehen soll, kann er bei der zuständigen politischen Konferenz erfragen. Bei Zweifeln kann sich der Bund an die KdK wenden.

\* \* \*

Aus Sicht der Bundes äusserte sich Sandra Schneider, Leiterin der Abteilung Leistungen im Bundesamt für Gesundheit (BAG), zu den Erwartungen von Bund und Kantonen an die **Planung der Gesetzgebung**. Diese seien grundsätzlich die gleichen: Erwartet wird insbesondere eine verlässliche Planung, eine zeitgerechte Vorankündigung des Vorhabens und ein umfassender Einbezug aller interessierten Kreise. Im Bereich der Krankenversicherung sind die Kantone immer interessiert, aber nicht immer gleich betroffen.

Am konkreten Beispiel der vorübergehenden Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung in der Krankenversicherung schilderte Sandra Schneider, wie eine Vorlage im dringlichen Verfahren vorbereitet werden musste. Mit dem Auslaufen der Zulassungsbeschränkung per Ende 2011 kam es zu einer massiven Zunahme der Gesuche von Ärzten und Ärztinnen für eine Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung. Das EDI führte daher eine kurze konferenzielle Vernehmlassung durch. Das Parlament verabschiedete die Vorlage sieben Monate nach der Verabschiedung der Botschaft. Die Anliegen der Kantone sondierte der Bund dabei in verschiedenen Gremien, namentlich im Dialog Nationale Gesundheitspolitik und im Vorstand der Gesundheitsdirektorenkonferenz. Dies war möglich, weil der Bund in einem kontinuierlichen Austausch mit diesen Gremien steht. So konnten die Anliegen der Kantone aufgenommen werden. Der Bund hat ausserdem keine Neuregelungen getroffen, sondern Bestehendes übernommen. Unglücklich war, dass die Frist für die Anhörung zur Umsetzungsverordnung extrem kurz war, sich das Geschäft aber dann im Parlament verzögert hat.

Das Fazit aus dieser Erfahrung ist für Sandra Schneider, dass stark politisch diskutierte Dossiers zu einer beschleunigten Rechtsetzung führen. Dies hat zur Folge, dass alle Beteiligten Flexibilität zeigen müssen. Besonders wichtig ist dabei der Austausch in ständigen Plattformen.

\* \* \*

Aus der Sicht des Kantons Zürich machte die Leiterin des Gesetzgebungsdiensts der Direktion der Justiz und des Innern, Eva Vontobel-Lareido, einen **Rückblick auf die Entstehung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes in der zwanzigköpfigen Arbeitsgruppe war nur ein Vertreter der Kantone dabei; sie stellte die Frage, ob dies angemessen gewesen sei. Bei der Ausarbeitung der Verordnung waren die Kantone nicht einbezogen. Nach der Anhörung der Kantone musste sie dann umfassend überarbeitet werden. Ausserdem wurde die Verordnung erst verabschiedet, als die Kantone ihre Ausführungsgesetzgebung bereits erlassen hatten. Neue Aufgaben für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die die Verordnung vorsieht, konnten in den Gesetzesvorlagen der Kantone deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Umsetzung wurde dadurch erschwert, dass aus den Vorgaben des Bundes nicht klar wurde, wie die neue Behörde zusammengesetzt sein sollte; der einschlägige Artikel 440 ZGB ist unklar, die Aussagen in der Botschaft sind widersprüchlich. Auch fehlten in der Botschaft Angaben zu den Kostenfolgen. Der Kanton Zürich rechnete (ohne die Stadt Zürich) mit Mehrkosten von 35 Millionen Franken. Die Kantone hätten für die Erhebung der Kostenfolgen einbezogen werden sollen, sie hätten diese Angaben gerne geliefert.

Die Kantone mussten sich ihre Meinung, ob eine kantonale Behörde, eine interkommunale Behörde oder kommunale Behörden geschaffen werden sollten und was für fachliche Anforderungen die Behördenmitglieder erfüllen müssen, also aufgrund einer unsicheren Ausgangslage bilden; der Kanton Zürich hat sich für kommunale Behörden entschieden. Die kurzen Umsetzungsfristen waren nicht ideal, weil sich die Gemeinden vom Kanton vor vollendete Tatsachen gestellt fühlten. Sie mussten die neuen Behörden bilden, noch bevor das neue Gesetz in Kraft getreten war. Die Ausbildung konnte teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Und schliesslich musste wegen der Verordnung, die zusätzliche Aufgaben für die Behörden vorsieht, das kantonale Gesetz angepasst werden.

Als Fazit für die Zukunft hielt Eva Vontobel-Lareida fest, dass die Kantone bei organisatorischen Fragen, die grosse Kostenfolgen haben, verstärkt einbezogen werden müssen. Ausserdem müssen die finanziellen Auswirkungen rechtzeitig geklärt werden.

In der anschliessenden Diskussion betonte Hermann Schmid, der von Seiten des Bundesamts für Justiz massgeblich an diesem Gesetzesprojekt beteiligt gewesen war, dass die Arbeitsgruppe mit wenigen Ausnahmen aus kantonalen Mitgliedern bestanden hatte. Die Kantone waren also von Anfang an an den Arbeiten beteiligt. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe hatte der Bund darauf geachtet, alle relevanten Systeme einzubeziehen. Hermann Schmid relativierte auch die Aussage, die Vorgaben des Bundes zur Ausgestaltung der neuen Behörde seien nicht klar gewesen. Sandra Maissen betonte, dass die Kantone zu bestimmen haben, wer sie vertritt. Es sei wichtig, dass die für die Umsetzungsfragen Verantwortlichen schon in einem frühen Stadium dabei seien. Das sei auch im Bericht Umsetzung von Bundesrecht ausdrücklich festgehalten worden.

\* \* \*

Anschliessen gab Regina Füeg, stellvertretende Generalsekretärin der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), anhand der **Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG)** ein positives Beispiel für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen. Der Entwurf der Totalrevision des RPG war von der Mehrheit der Kantone abgelehnt worden. Sie beanstandeten, nicht genügend einbezogen worden zu sein, und wünschten eine Teilrevision. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) bezog unter der neuen Direktorin die Kantone explizit ein.

Das ARE hat die Kantone laufend über die geplanten Regelungen informiert. In gemeinsamen Gesprächen wurden tragbare Lösungen gesucht, um eine weitere Zersiedelung zu verhindern. Auf politischer Ebene bot die geplante Mehrwertabgabe Zündstoff (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> RPG; die Inkraftsetzung ist auf Frühling 2014 geplant). Die Kantone wehrten sich nicht dagegen, sondern forderten Gestaltungsautonomie. Dem wurde vom Bund entsprochen.

Auf der technischen Ebene waren diverse Verordnungen und Richtlinien anzupassen. In gemeinsamen Sitzungen erarbeiteten der Bund und die Kantone zusammen zielorientierte Umsetzungsinstrumente. Durch diese Zusammenarbeit konnte gewährleistet werden, dass die Umsetzung praktikabel ist.

Das Fazit von Regina Füeg aus dieser Erfahrung war, dass Bund und Kantone gemeinsam voneinander profitieren konnten. Es entwickelte sich ein Verständnis für die Anliegen der anderen Seite.

\* \* \*

Zum Abschluss des 19. Forums sprach Vizekanzler und Bundesratssprecher André Simonazzi zur **Öffentlichkeitsarbeit**. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) im Jahre 2006 steht die Transparenz ganz oben in der Kommunikationsarbeit. Das war nichts Neues in der Kommunikation. Die Mediensprecher hatten aber eine gewisse Freiheit. Das Gesetz gibt ihnen seither einen Rahmen. Die Me-

diensprecher reden nun viel mehr darüber, was transparent gemacht werden darf und was nicht. «Heute ist viel klarer geworden, was unklar ist», meinte Simonazzi dazu.

Die Anfragen der Medienschaffenden haben zugenommen. Als Grund ortet André Simonazzi die mediale Entwicklung: Mit den Gratiszeitungen und den Social Media ist die Schnelligkeit der Kommunikation und der Druck im Medienmarkt gewachsen. Das Hinterfragen von Entscheidungen und das Aufdecken von neuen Tatsachen sind ein Argument, sich im Markt zu positionieren. Transparenz ist aber auch ein Zeichen einer reifen Gesellschaft. Sie ist für die politische Meinungsbildung nötig.

Bevor es das BGÖ gab, konnten die Informationschefs selbständig agieren und entscheiden, was kommuniziert wird. Mit dem BGÖ ist eine neue Arbeitsweise entstanden: Die Stelle, die den Text produziert, entscheidet; die Kommunikation erfolgt neu also dezentralisiert. Jeder Mitarbeitende in der Bundesverwaltung kann somit irgendeinmal zum Kommunikator werden. Dies erfordert eine erhöhte Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Kommunikationsfragen.

Wenn die gleiche Anfrage zu verschiedenen Bundesstellen geht, müssen die Antworten koordiniert werden, um eine kohärente Haltung des Bundes sicherzustellen. Die Anliegen des Datenschutzes und der externen Partner sind ebenfalls zu berücksichtigen, um keinen Schaden zu verursachen. Zu ermitteln, was öffentlich ist und was nicht, ist die tägliche Arbeit der Mediensprecher. Unterstützt werden sie dabei von den Juristen.

80% der BGÖ-Anfragen kommen von den Medien. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Medien wichtig sind für die Meinungsbildung. Die Medien sind auf Informationen angewiesen, daher geniessen sie auch bei den Kosten, die Auskunftsgesuche verursachen, eine Sonderbehandlung. Eine Gruppe in der Bundesverwaltung arbeitet gegenwärtig Vorschläge aus zur Praxis, die bei der Auferlegung von Kosten gelten soll. André Simonazzi wies darauf hin, dass die Kommunikatoren der Bundesverwaltung dafür bezahlt werden, zu kommunizieren: «Wo ist die Grenze zwischen dieser Arbeit und einer BGÖ-Anfrage? Wir müssen hier etwas kulant sein. Vor dem BGÖ wäre man nie auf die Idee gekommen, Gebühren für diese Arbeit zu verlangen.»

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter:

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

## 8. Ausblick auf die 20. Veranstaltung vom 28. Februar 2014

- Le Circuit : Le contrôle de qualité des textes normatifs et autres textes officiels est indispensable pour garantir la sécurité du droit. La révision finale au niveau linguistique et juridique, appelée communément « circuit », est une étape essentielle de ce contrôle de qualité. Il s'insère entre la consultation des offices et la procédure de co-rapport ou la signature par le responsable du département ou de l'office.
- Werkstattbericht: Die Verknüpfung von Volksinitiative und Gegenvorschlag

Kurzbeiträge:

- Gesetzgebungsleitfaden: neue Module
- Gesetzestechnische Richtlinien: Wie finde ich die einschlägige Regel? Plus ein paar praktisch relevante Praxisänderungen

### Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter kostenlos [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: [legisforum@bj.admin.ch](mailto:legisforum@bj.admin.ch).  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)